

# UMWELTRECHT AKTUELL.



## INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

In dieser Ausgabe startet eine neue Serie zur EU-Renaturierungs-Verordnung.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an [iur@jku.at](mailto:iur@jku.at).

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

### INHALTSVERZEICHNIS

Renaturierungs-VO – Einigung im Trilog-Verfahren	
Teil 1: Ziele und Instrumente der Wiederherstellung .....	2
Ressourcengerechtigkeit: Wirtschaften wir auf Kosten der Länder des Globalen Südens? .....	6
Erratum .....	8
Neu: <i>E. Wagner / J. Schumacher</i> (Hrsg), Biodiversitätsrecht .....	8
Kurz berichtet: Neue Beiträge in der TiRuP .....	9
Gratulation .....	9

# RENATURIERUNGS-VO – EINIGUNG IM TRILOG-VERFAHREN

## TEIL 1: ZIELE UND INSTRUMENTE DER WIEDERHERSTELLUNG

### Start einer Newsletter-Serie zur Renaturierungs-Verordnung

#### Abstract

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit dem neuen Instrument der EU-Renaturierungs-Verordnung, hinsichtlich der eine endgültige Einigung im Trilogverfahren am 22.11.2023 erzielt werden konnte. Der Beitrag leitet damit eine Serie unseres Newsletters ein, die sich der EU-Renaturierungs-VO widmet und die die einzelnen Themengebiete dieses neuen Rechtsakts, der den österr Naturschutz, aber auch das Forst- und Wasserwesen sowie den städtischen Bereich betreffen wird, vorstellt.

Der vorliegende Teil 1 widmet sich den Zielen und Instrumenten der Renaturierungs-VO.

#### 1. Einleitung

Schon im Sommer brach unter Naturschützern Jubel aus, als der Entwurf der Renaturierungs-VO am 12.7.2023 im EU-Parlament mit 336 „Ja“- zu 300 „Nein“-Stimmen beschlossen wurde. Die EU-ÖVP- und EU-FPÖ-Mandatare stimmten dagegen.

Bei näherem Blick auf die Abstimmungsdetails wurde klar, dass der ursprüngliche Kommissionsvorschlag vom Parlament an entscheidenden Stellen stark verändert wurde, sodass bindende Ziele gestrichen und durch weniger strikte bindende Ziele ersetzt wurden. Zudem wurde der Artikel zur Renaturierung in der Landwirtschaft und der Wiedervernässung von Mooren gänzlich vom Parlament abgelehnt.

Die nunmehrige Trilogeeinigung wird zwar wieder deutlich positiver bewertet,<sup>1</sup> ist aber nach dem ersten Eindruck der Verfasserin vergleichbar mit einem „Emmentaler“, da es kaum eine Bestimmung ohne Ausnahmeregelung gibt. Letztere sind zwar „beherzt“ möglichst konkret gefasst, allerdings schwächen sie die Überschaubarkeit des Systems massiv. Ob das gesamthafte Ziel der Wiederherstellung per se die zahlreichen Ausnahmeregelungen „verkräftet“, die zwar zugegebenermaßen immer an konkrete Voraussetzungen und Schwellen gebunden, aber letzt-

lich vor Manipulationen nicht sicher sind, mag dahingestellt bleiben. Eine Überprüfbarkeit der nationalen Wiederherstellungspläne gleicht einer „Sisyphusarbeit“.

#### 2. Zum Telos der Verordnung

Die Renaturierungs-VO ist Teil des „Green Deals“. Im Dezember 2022 wurde auf der COP15 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt der globale Biodiversitätsrahmen vereinbart, der die Handlungsziele bis 2030 enthält: Es gilt sicherzustellen, dass bis zum Jahr 2030 mindestens 30% der Fläche degradierter Land-, Gewässer- und Küstenökosysteme sich in einem Prozess der wirksamen Wiederherstellung befinden. Bis 2030 soll der Verlust von Gebieten mit großer biologischer Vielfalt einschließlich Ökosystemen mit hoher ökologischer Integrität auf null reduziert werden.

Die neue VO sieht sich in Einklang mit den bestehenden EU-Rechtsakten und Dokumenten zur Biodiversität und führt diese fort.

#### 3. Rahmenbedingungen

Im Geltungsbereich der **FFH-RL** sollen sich 90% der Lebensraumtypen in einem guten Zustand befinden. Hierbei gilt es, eine der vorhin angesprochenen Ausnahmen zu erwähnen: Die MS sollen in hinreichend begründeten Fällen für Lebensraumtypen, die in der EU sehr häufig und weit verbreitet sind und mehr als 3% des Hoheitsgebiets bedecken, einen niedrigeren Prozentsatz anwenden können, wenn dieser niedrigere Prozentsatz nicht verhindert, dass der günstige Erhaltungszustand für diese Lebensraumtypen auf nationaler biogeografischer Ebene erreicht oder erhalten wird. Bei Wiederherstellungsmaßnahmen gilt ein Vorrang für Gebiete von Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden und in Natura 2000-Gebieten liegen.

In der **EU-Strategie über biologische Vielfalt**<sup>2</sup> wurde bereits das Ziel festgemacht, dass bis 2030 mindestens 30% der Landfläche einschließlich der Binnengewässer und 30% der Meerfläche rechtlich geschützt werden müssen, wobei mindestens ein Drittel unter dem strengen Schutz stehen soll. Die Renaturierungs-VO baut auf diesem Ziel auf (ErwGr 11).

<sup>1</sup> Vgl etwa <https://www.spektrum.de/news/umweltschutz-eu-trilog-einigt-sich-auf-renaturierungsgesetz/2197923>; zuletzt abgerufen am 6.12.2023.

<sup>2</sup> KOM(2020) 380 endg.

Die **EU-Bodenstrategie**<sup>3</sup> enthält ein Programm, die Neutralität der Bodendegradation zu erreichen und Länder dabei zu unterstützen, indem die Länder dabei unterstützt werden, bis 2030 die Neutralität der Bodendegradation zu erreichen. Die Renaturierungs-VO widmet sich diesem Thema insb iZm den landwirtschaftlichen Gebieten näher.

In der **EU-Forststrategie**<sup>4</sup> wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die biologische Vielfalt der Wälder wiederherzustellen. Immerhin sind 43% der Landfläche der EU mit Wald bedeckt, der lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen erbringt, wie Klimaregulierung, Bodenstabilisierung, Erosionsschutz, Reinigung von Luft und Wasser. Die Wichtigkeit von Wiederherstellungsmaßnahmen im Forst wird vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung gesehen. Diesbezüglich enthält die Renaturierungs-VO nähere Bestimmungen über die Wiederherstellung von Waldökosystemen. Es müssen Wiederherstellungsmaßnahmen im Forst ergriffen werden, um die biologische Vielfalt zu verbessern, dies auch in den Gebieten, die nicht unter die FFH-RL fallen. Zur Ermittlung einer gemeinsamen Bewertungsmethode werden in der Renaturierungs-VO Indikatoren festgelegt, wie etwa der Waldvogelindex, der Anteil des Totholzes, der Anteil der Wälder, die von einheimischen Baumarten dominiert werden, die Vielfalt der Baumarten.

#### 4. Zu den Zielen

Art 1 Renaturierungs-VO enthält folgende **Ziele**:

- die **langfristige und nachhaltige Wiederherstellung von artenreichen und widerstandsfähigen Ökosystemen** in den Land- und Meeresgebieten der MS durch die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme;
- die **Erreichung der übergeordneten Ziele der EU** in Bezug auf die **Eindämmung des Klimawandels, die Anpassung an den Klimawandel und die Neutralität der Bodendegradation**;
- die Verbesserung der **Ernährungssicherheit**;
- die Erfüllung der **internationalen Verpflichtungen** der EU;
- die Schaffung eines Rahmens zur Ergreifung **wirksamer und flächenbezogener Wiederherstellungsmaßnahmen** durch MS, um als **Unionsziel bis 2030 mindestens**

**20% der Land- und 20% der Meeresflächen und bis 2050 alle wiederherstellungsbedürftigen Ökosysteme in allen Gebieten und Ökosystemen innerhalb des in Art 2 festgelegten Geltungsbereichs gemeinsam zu erfassen.**

#### 5. Begriffe

Art 3 enthält eine umfangreiche Palette von Begriffsdefinitionen.

Die „**Wiederherstellung**“ wird in Art 3 Abs 3 definiert als die aktive oder passive Unterstützung der Wiederherstellung zur Verbesserung der Struktur und Funktion mit dem Ziel, die biologische Vielfalt und Widerstandsfähigkeit zu erhalten bzw zu erhöhen. Demgemäß erfolgt die Wiederherstellung iSd VO durch

- die Verbesserung des guten Zustands eines Lebensraumtyps;
- seine **Wiederherstellung in ein günstiges Referenzgebiet**;
- die Verbesserung der Qualität und Quantität des Lebensraums gem den Regeln dieser VO (Art 4 Abs 1 Z 2 und 3, Art 5 Abs 1 Z 2 und 3); sowie
- die Erfüllung der Ziele und Verpflichtungen gem Art 6 bis 10 (siehe die thematischen Bereiche unten 9.) einschließlich des Erreichens eines zufriedenstellenden Niveaus der Indikatoren, wie sie hinsichtlich der Bestäuberpollination (Art 8 Abs 1 iVm Art 11 Abs 3), hinsichtlich der landwirtschaftlichen Ökosysteme (Art 9) und hinsichtlich der Wälder (Waldvogelindex, Art 10 Abs 2) genannt sind.

Der „**gute Zustand**“ eines Lebensraumtyps wird definiert (Art 3 Abs 4) als ein Zustand, in dem seine Hauptmerkmale, insb Struktur, Funktion und typische Arten oder typische Artenzusammensetzung ein hohes Maß an ökologischer Integrität, Stabilität und Widerstandsfähigkeit aufweisen, das erforderlich ist, um die langfristige Erhaltung zu gewährleisten und dazu beiträgt, einen günstigen Erhaltungszustand gem FFH-RL zu erreichen.

#### 6. Inhalt von Wiederherstellungsmaßnahmen

##### a. Wiederherstellung iES

Art 4 enthält die **Wiederherstellungsverpflichtung**: Im gesamten geografischen Bereich der EU ergreifen die MS gem Art 4 **Wiederherstellungsmaßnahmen** für die in **Anh I aufgeführten Lebensraumtypen**, die sich in einem **nicht guten Zustand befinden**, um diese in einen **guten Zustand** zu versetzen; bis 2030 im Aus-

<sup>3</sup> KOM(2021) 699 endg.

<sup>4</sup> KOM(2021) 572 endg.

maß von 30% der Gesamtfläche jedes in Anh I aufgeführten Lebensraumtyps, bis 2040 60% und bis 2050 90% der Fläche jeder in Anh I angeführten Gruppe von Lebensraumtypen (wie im nationalen Wiederherstellungsplan gem Art 12 quantifiziert).

Für diese Zwecke geben die MS, sofern angebracht, bis 2030 Wiederherstellungsmaßnahmen in Gebieten, die sich in Natura 2000-Gebieten befinden, **Vorrang**.

**Neu im Trilogverfahren hinzugekommen ist eine Ausnahmeregelung (Art 4 Abs 1a):** Abweichend können MS in hinreichend begründeten Fällen für diese Zwecke sehr häufige und weit verbreitete Lebensraumtypen, die mehr als 3% ihres europäischen Hoheitsgebiets ausmachen, aus der betreffenden Gruppe von Lebensraumtypen **ausschließen**. Wird diese Ausnahmeregelung angewandt, so führen MS **bis 2050** für jeden dieser Lebensraumtypen Wiederherstellungsmaßnahmen für einen Anteil von mindestens 80% der Fläche durch, die sich **nicht in einem guten Zustand** befinden. Darüber hinaus ergreifen MS **bis 2030** Wiederherstellungsmaßnahmen für mindestens ein Drittel dieses Prozentsatzes und bis 2040 für mindestens zwei Drittel dieses Prozentsatzes. Als sehr häufiger und weit verbreiteter Lebensraumtyp wird gem Art 2 Abs 7a ein Lebensraumtyp bezeichnet, der in mehreren biogeografischen Regionen der Union vorkommt und dessen Ausdehnung mehr als 10.000 km<sup>2</sup> beträgt.

Die Ausnahmeregelung kann **nur** angewandt werden, **wenn sichergestellt** ist, dass der dort genannte Prozentsatz nicht verhindert, dass der gem Art 1 lit e FFH-RL festgelegte günstige Erhaltungszustand für jeden dieser Lebensraumtypen auf nationaler biogeografischer Ebene erreicht oder erhalten wird.

Wird die Ausnahmeregelung angewandt, so gilt die Verpflichtung (Art 4 Abs 1b),

- Wiederherstellungsmaßnahmen bis 2030 auf mindestens 30% der Gesamtfläche aller in Anh I aufgeführten Lebensraumtypen (Art 4 Abs 1 lit a), die sich nicht in gutem Zustand befinden, zu ergreifen, für die **Gesamtfläche aller verbleibenden Lebensraumtypen** in Anh I und
- Wiederherstellungsmaßnahmen bis 2040 und 2050 zu ergreifen (Art 4 Abs 1 lit b), für die **verbleibenden Flächen der betreffenden Gruppen von Lebensraumtypen** in Anh I, die sich nicht in einem guten Zustand befinden.

#### **b. Wiederherstellung iwS (erneute Etablierung)**

Ferner verpflichtet die VO die MS gem Art 4 Abs 2 zur Ergreifung von **Wiederherstellungsmaßnahmen** zur **erneuten Etablierung** von Lebensraumtypen. Diese Maßnahmen werden auf Flächen durchgeführt, die mindestens 30% der zusätzlichen Gesamtfläche ausmachen, die erforderlich ist, um die gesamte günstige Referenzfläche jeder Gruppe von Lebensraumtypen des Anh I, wie sie im nationalen Wiederherstellungsplan gem Art 12 quantifiziert ist, bis 2030 zu erreichen, mindestens 60% dieser Fläche bis 2040 und 100% dieser Fläche bis 2050, damit das einen günstigen Zustand aufweisende Referenzgebiet erreicht wird. Auch von diesen Zielwerten gibt es eine hochgradig detaillierte Ausnahmeregelung, wenn die MS der Auffassung sind, dass es nicht möglich ist, den Wert von 100% bis 2050 zu erreichen (Art 4 Abs 2a u 2b).

#### **c. Zusätzliche Wiederherstellungspflichten**

Ferner statuiert die VO zusätzliche Wiederherstellungspflichten zugunsten der in Anh II, IV und V der **FFH-RL** geschützten Arten sowie zugunsten der unter die **Vogelschutz-RL** fallenden Arten, um die Qualität und Quantität ihrer Lebensräume zu verbessern (Art 4 Abs 3).

#### **d. Zustandserhebung**

**Insgesamt** stellen die MS sicher, dass bis 2030 von mindestens 90% der in Anh I aufgeführten Lebensraumtypen der Zustand bekannt ist. Bis 2040 muss der Zustand aller Lebensraumtypen bekannt sein.

#### **e. Die ausreichende Qualität der Lebensräume als Zielwert und die Qualitätsverbesserung am Weg dorthin**

Die beschriebenen Wiederherstellungsmaßnahmen müssen eine kontinuierliche Verbesserung des Zustands der in Anh I angeführten Lebensraumtypen und eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Lebensräume der in Abs 3 genannten Arten aufweisen, bis die **ausreichende Qualität** der Lebensräume erreicht ist.

#### **f. Verschlechterungsverbot**

Unbeschadet dem schon in der FFH-RL enthaltenen **Verschlechterungsverbot** enthält auch die Renaturierungs-VO ein solches: In Gebieten, in denen ein guter Zustand oder eine ausreichende Qualität der Lebensräume der Arten erreicht wurde, müssen die MS Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sich dieses Niveau nicht wesentlich verschlechtert. Auch für



den Interimszeitraum bis zur Veröffentlichung nationaler Wiederherstellungspläne trifft die MS eine Bemühungspflicht verbunden mit der Pflicht, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine erhebliche Verschlechterung der Gebiete zu verhindern, in denen die in Anh I aufgeführten Lebensraumtypen vorkommen, die sich in einem guten Zustand befinden oder die zu Erreichung der Wiederherstellungsziele erforderlich sind. Art 7a enthält wiederum die Ermächtigung, eine davon abweichende Vorgangsweise einzuschlagen, nachdem die Kommission davon verständigt wurde.

### 7. Ausnahmen

Die VO enthält aber auch **generelle Ausnahmen** von der Wiederherstellungsverpflichtung und den Verschlechterungsbemühungen:

Außerhalb von Natura 2000-Gebieten ist die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen gerechtfertigt, wenn sie auf einen Plan oder ein Projekt von **überwiegendem öffentlichem Interesse**, für den bzw. das **keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen**, zurückzuführen ist. Damit ist ua auch die in der RED III-VO ebenso thematisierte **Junktimierung zwischen der Forcierung von Anlagen der erneuerbaren Energieerzeugung und der hierzu benötigten Infrastruktur sowie den Zielsetzungen der EU in Bezug auf Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität** angesprochen. Allerdings widmet sich ein eigener Artikel der VO dem Junktimierungsthema noch näher (dazu im Folgenden).

Außerdem sind von der Wiederherstellungsverpflichtung und vom Verschlechterungsverbot solche Vorgänge **ausgenommen**, die sich auf höhere Gewalt einschließlich Naturkatastrophen, unvermeidbare Lebensraumveränderungen, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden und *„Maßnahmen von Drittländern, für die der betreffende MS nicht verantwortlich ist“* (!?), gründen.

### 8. Junktimierung mit erneuerbaren Energien

Für die Zwecke dieser VO wird vorausgesetzt, dass *„die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von EE sowie deren Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden, öffentlichen Interesse liegen“*. Die MS können sie von den Anforderungen der VO, dass **keine weniger schädlichen Alternativen zur Verfügung stehen, ausnehmen**, wenn eine

**SUP oder eine UVP durchgeführt** wurde. Zudem können die MS in hinreichend begründeten Umständen die Geltung dieser Bestimmungen entsprechend den Prioritäten ihrer NEKs auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets oder bestimmte Projekte bzw. bestimmte Technologien beschränken. Es besteht das Ansinnen der **Koordinierung** der Wiederherstellungspläne mit den Kartierungen von EE-Gebieten (einschließlich Beschleunigungsgebieten und speziellen Infrastrukturgebieten) und die Nutzung von Synergieeffekten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Funktionsweise dieser Gebiete, von Netzprojekten, diesbezüglichen Genehmigungsverfahren nach RED III **muss von Wiederherstellungsplan unberührt bleiben muss**.

### 9. Weitere Themen

Weitere Themen der Renaturierungs-VO (die in der weiteren Serie angesprochen werden) sind:

- Art 5: Wiederherstellung von Meeresökosystemen;
- Art 6: Wiederherstellung von städtischen Ökosystemen;
- Art 7: Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung der Flüsse und der natürlichen Funktionen der entsprechenden Überschwemmungsgebiete;
- Art 8: Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen;
- Art 9: Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Ökosystemen;
- Art 10: Wiederherstellung von Waldökosystemen;
- Art 10a: Anpflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen.

### 10. Nationale Wiederherstellungspläne

Als maßgebliches Instrument der VO schreibt die Renaturierungs-VO den MS vor, **nationale Wiederherstellungspläne** in Bezug auf die Wiederherstellungsziele und die Flächen sowie das günstige Referenzgebiet zu erstellen. Diesbezüglich haben die MS einerseits die in der VO selbst angesprochenen Indikatoren, andererseits die von den MS als maßgeblich erkannten Indikatoren heranzuziehen, sowie eine Methode in Bezug auf die Überwachung zu entwickeln. Hinsichtlich der näheren Inhalte der Wiederherstellungspläne iZm den konkreten Ökosystemen darf auf die nächsten Ausgaben unseres Newsletters verwiesen werden.

Erika Wagner

## RESSOURCENGERECHTIGKEIT: WIRTSCHAFTEN WIR AUF KOSTEN DER LÄNDER DES GLOBALEN SÜDENS?

Bevor pünktlich zum Weihnachtsfest das neueste Smartphone, der neue PC oder schöner Goldschmuck unter dem Baum liegen, will dieser Beitrag der Frage nachgehen, ob unser Wohlstand im Globalem Norden und unser Ressourcenverbrauch auf Kosten andere Länder stattfinden und wie eine gerechtere und fairere Verteilung von Ressourcen in Zeiten der Globalisierung und der damit verbundenen weltweiten Lieferketten aussehen könnte. Dazu werden ausgewählte Instrumente einer gerechten Verteilung vorgestellt.

Der Begriff **Ressource** beschreibt Stoffe und Elemente, „welche von der Natur bereitgestellt und in wirtschaftlichen Prozessen weiterverarbeitet werden oder der Nahrungsmittelsicherung dienen“. <sup>1</sup> Bei ihrer Verteilung stellt sich das Allokations- bzw Lenkungsproblem, also die Frage nach der Verwendung von knappen Gütern, um ein effizientes Wohlfahrtsergebnis erzielen zu können. <sup>2</sup> Doch cui bono?

**Ressourcengerechtigkeit** setzt bei der global fairen Verteilung aller natürlichen Vorkommen an. Für Entwicklungs- und Schwellenländer stellen die dort vielfältigen Ressourcen oftmals einen „Ressourcenfluch“ <sup>3</sup> dar, da die Allokation die Länder vor große makroökonomische Herausforderungen stellt, der Abbau zu Umweltschäden führen sowie die Lebensgrundlage der betroffenen Menschen zerstören kann und für instabile Länder Konfliktpotential („Ressourcenkonflikte“) birgt. Während Ressourcenkonflikte aus dem Prozess der Rohstoffallokation resultieren, lassen sich **Konfliktressourcen** nicht durch ihre Knappheit, sondern durch ein erhöhtes Vorkommen und ihren ökonomischen

Nutzen beschreiben. <sup>4</sup> Das *Bonn International Center for Conversion* definiert Konfliktrohstoffe folgendermaßen: „Konfliktressourcen sind natürliche Ressourcen, deren systematische Ausbeutung und Handel im Kontext eines Konfliktes zu schwersten Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder Verwirklichung völkerstrafrechtlicher Tatbestände führen kann.“ <sup>5</sup> Der Abbau und Raub von kostbaren Metallen, Erzen und sonstigen Mineralien, die va Einsatz in der Wirtschaft und Technologiebranche finden, führt auf lokaler und regionaler Ebene zu Konflikten <sup>6</sup> und kann als Finanzierungsquelle für Aufständische dienen, dies va deshalb, weil es sich bei „Konfliktressourcen“ gerade um jene unverzichtbaren Rohstoffe handelt, welche für die Entwicklung eines Landes bzw einer Region entscheidend sind, <sup>7</sup> gleichzeitig aber unserem westlichen Lebensstil dienen.

Nach Jahrhunderten der kolonialen und postkolonialen Ausbeutung startete in den 1990er Jahren der Kimberley-Prozess im Zusammenhang mit „Blutdiamanten“ aus Kriegs- und Bürgerkriegsländern. <sup>8</sup> Nach Erlass des Dodd-Frank Act <sup>9</sup> im Jahr 2010 in den USA, welcher Unternehmen verpflichtet, auf Rohstoffe aus Konfliktregionen zu verzichten (§ 1502), wurde am 19.5.2017 auch in der EU mit der **EU-Konfliktmineralien-VO** <sup>10</sup> ein vergleichbarer Rechtsrah-

<sup>1</sup> Denninghoff, Ressourcenkonflikte als globales Sicherheitsrisiko? in T. Jäger (Hrsg), Handbuch Sicherheitsgefahren, Globale Gesellschaft und internationale Beziehungen (2015) 21.

<sup>2</sup> Vgl dazu Samuelson/Nordhaus, Volkswirtschaftslehre, Bd 2: Grundlagen der Makro- und Mikroökonomie, 8. Aufl (1987) 93; vgl auch Ruprecht/Hauser, Steuerung der natürlichen Ressourcen – Instrumente und Institutionen (2010) 2.

<sup>3</sup> Vgl dazu Ide, Sicherheitsgefahr Ressourcenfluch? in T. Jäger (Hrsg), Handbuch Sicherheitsgefahren 43, hier auch ausführlich zur Kritik an der Ressourcenfluch-These 43 f.

<sup>4</sup> Denninghoff, Ressourcenkonflikte als globales Sicherheitsrisiko? in T. Jäger (Hrsg), Handbuch Sicherheitsgefahren 23.

<sup>5</sup> BICC, abrufbar unter [http://www.bicc.de/fataltransactions/rohst\\_in\\_buergerkriegen.html](http://www.bicc.de/fataltransactions/rohst_in_buergerkriegen.html) und Global Witness, abrufbar unter <http://www.globalwitness.org/campaigns/conflict> (abgerufen am 4.12.2023).

<sup>6</sup> Vgl Molo, Ressourcenkonflikte in T. Jäger (Hrsg), Handbuch Sicherheitsgefahren 36.

<sup>7</sup> Vgl dazu auch Richter, Ressourcenkonflikte, abrufbar unter <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/76755/ressourcenkonflikte/> (abgerufen am 4.12.2023).

<sup>8</sup> Vgl dazu näher <https://www.kimberleyprocess.com/en/> (abgerufen am 4.12.2023).

<sup>9</sup> Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act.

<sup>10</sup> VO (EU) 2017/821 v 17.5.2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl L 2017/130, 1.

men geschaffen, um die Möglichkeiten für bewaffnete Gruppen und Sicherheitskräfte zum Handel mit Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold einzuschränken. EU-Importeure werden darin verpflichtet, weitgehende Sorgfalts- und Prüfpflichten entlang der Lieferkette einzuhalten. Anwendbar ist die VO auf die Konfliktminerale Zinn, Tantal, Wolfram und deren Erze sowie Gold.<sup>11</sup> Diese Materialien werden vor allem zur Herstellung von High-Tech-Geräten sowie in der Auto-, Elektronik-, Luftfahrt-, Verpackungs-, Bau- und Beleuchtungsindustrie verwendet und bei der Schmuckherstellung genutzt.<sup>12</sup> Ein Smartphone bspw. umfasst 40 Mineralien und Metalle, darunter auch alle von der VO umfassten Konfliktminerale.<sup>13</sup> Ziel der VO ist die Durchbrechung der Verknüpfung zwischen Konflikten und illegalem Mineralabbau zur Gewährleistung von Frieden, Entwicklung und Stabilität in den betroffenen Gebieten (ErwGr 1). Der Finanzierung bewaffneter Gruppen und Sicherheitskräfte ebenso wie den weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und Kinderarbeit, sexueller Gewalt, dem Verschwindenlassen von Menschen, Zwangsumsiedlungen und der Zerstörung von rituell oder kulturell bedeutsamen Orten (ErwGr 3) soll dadurch der Kampf angesagt werden. Die unmittelbar anwendbare EU-VO orientiert sich dabei an der Due-Diligence-RL der OECD<sup>14</sup>.

Entlastet uns diese VO im Globalen Norden – in ihrem Anwendungsbereich – also von unserer Verantwortung gegenüber dem Globalen Süden? Stellt die VO ein adäquates Instrument dar, um Ressourcengerechtigkeit zu verwirklichen? Positiv hervorzuheben ist, dass durch die Ausnahme von recycelten Metallen wie Gold der Recyclinganteil erhöht werden konnte.<sup>15</sup> Jedoch

sieht die VO bisher keine Sanktionsmöglichkeiten vor. Zudem sind verarbeitete Produkte, die die betreffenden Rohstoffe enthalten, nicht erfasst. Neben den bereits enthaltenen Metallen und Mineralien entwickeln sich derzeit auch andere wie Kobalt zum Konfliktstoff.<sup>16</sup> Die Stoßrichtung der EU-Konfliktminerale-VO kann in Hinblick auf Gerechtigkeitsüberlegungen<sup>17</sup> als richtig beurteilt werden, da Existenzrechte (Menschenrechte) geschützt und Konflikte verhindert werden sollen (= Verteilungsgerechtigkeit). Es soll durch die Kontrollen zu keinen Verzerrungen (wie illegale Zwangsarbeit usw.) durch Ausbeutung kommen (= Tauschgerechtigkeit). Realistisch gesehen werden sich daraus jedoch keine großen ausgleichenden Maßnahmen für die jeweilige Bevölkerung ergeben, da die Gewinne der globalen Lieferketten nach wie vor den Unternehmen zufließen (mangelnde kompensatorische Gerechtigkeit).

Um wirkliche Ressourcengerechtigkeit herzustellen, bedarf es eines Bekenntnisses und einer Verantwortungsübernahme von Vielverbrauchern<sup>18</sup> im Globalen Norden. Gerade der gesellschaftliche Druck auf Unternehmen kann Bewusstsein schaffen und ein starkes Sanktionierungsinstrument darstellen. Vielleicht sollen wir heuer genauer hinschauen, woher die Geschenke unter dem Weihnachtsbaum stammen und welche Materialien sie enthalten. Frei nach *Mahatma Gandhi*<sup>19</sup> stellt nicht der weltweite Ressourcenbedarf allein das Problem dar, sondern vielmehr die Gier Einzelner sich – oftmals zu Lasten anderer (überwiegend im Globalen Süden) – zu bereichern.

Lydia Burgstaller

<sup>11</sup> Vgl. *DIHK*, Merkblatt: Die EU-Konfliktminerale-Verordnung, abrufbar unter <https://www.dihk.de/resource/blob/33492/b5334476d69d41435893f433d3858b0c/merkblatt-konfliktminerale-2020-data.pdf> (abgerufen am 4.12.2023).

<sup>12</sup> Vgl. <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/world/20170314STO66681/konfliktminerale-was-steckt-in-ihrem-smartphone> (abgerufen am 5.12.2023).

<sup>13</sup> Tantal, Zinn, Wolfram und Gold; vgl. dazu <https://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/2014/12/konfliktminerale-und-was-das-mobiltelefon-damit-zu-tun-hat/> (abgerufen am 5.12.2023).

<sup>14</sup> OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten<sup>3</sup> (2019).

<sup>15</sup> <https://www.finanzen.at/nachrichten/rohstoffe/woher-gold-in-deutschland-kommt-sehr-hohe-recyclingquote-1031358697> vom 15.04.2022 mWN.

<sup>16</sup> Vgl. dazu bspw. <https://www.derstandard.at/story/2000136388835/kobalt-das-schmutzige-metall-hinter-der-gruenen-mobilitaet> (abgerufen am 4.12.2023).

<sup>17</sup> Vgl. dazu *Wuppertal Institut* (Hrsg.), *Fair Future. Begrenzte Ressourcen und globale Gerechtigkeit* (2005); auch *Santarius*, Was ist Ressourcengerechtigkeit? in *Widerspruch*, Nr. 54 (2008), 127-137.

<sup>18</sup> Gemeint sind damit jene Länder, die ihren Wohlstand seit Jahrzehnten auf die Ressourcen anderer Länder aufbauen.

<sup>19</sup> *“The Earth provides enough to satisfy every man’s needs, but not every man’s greed.”*

## ERRATUM

Im Beitrag *Wagner*, VwGH: NGOs steht nach Aarhus-Konvention Rechtmäßigkeitskontrolle bei Verordnungen zu, IUR-Newsletter 4/2023, 4 ist leider ein Tippfehler passiert.

Im ersten Absatz des Beitrags muss es eingangs heißen:

„In seinem jüngst ergangenen Erkenntnis vom 13.6.2023 zu Ra 2021/10/0162, 0163 [...]“ (und nicht Ro 2021/10/0162, 0163).

Wir bedauern den Fehler.

Redaktion

## NEU:

### **E. WAGNER / J. SCHUMACHER (HRSG), BIODIVERSITÄTSRECHT**

Nach (viel zu) langer Wartezeit ist es endlich soweit: Im Verlag MANZ ist soeben der Band *E. Wagner/J. Schumacher* (Hrsg), Biodiversitätsrecht erschienen.



#### Die bibliographischen Daten:

Verlag MANZ, Wien 2023  
Schriftenreihe Recht der Umwelt, Band 55  
XXXII, 294 Seiten, broschiert  
ISBN: 978-3-214-25342-4  
€ 58,-

- *Jochen Schumacher*
- *Christoph Sobotta*
- *Vojtěch Stejskal*
- *Tina Teucher*
- *Erika M. Wagner*

#### Zum Inhalt:

Dieser Band ist eine Bestandsaufnahme nach 40 Jahren Bonner und Berner Konvention sowie Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und soll die Umsetzung des europäischen Natur- und Artenschutzrechts grenzüberschreitend betrachten und einen länderübergreifenden Austausch anstoßen.

In diesem Band werden ua folgende Themen behandelt und Handlungsvorschläge erarbeitet:

- Einführung in die Umsetzung des europäischen Natur- und Artenschutzrechts
- Herausforderung Arten- und Biodiversitätsschutz
- Mechanismen für den Erfolg
- Prädatorenschutz und Entschädigungsrecht

Eine übersichtliche Gliederung, eine prägnante Aufbereitung der einzelnen Beiträge und ein detailliertes Stichwortverzeichnis garantieren eine rasche und problembezogene Information.

Redaktion

#### Die HerausgeberInnen:

- *Erika M. Wagner*
- *Jochen Schumacher*

#### Die AutorInnen:

- *Wilhelm Bergthaler*
- *Alexander Bonde*
- *Milan Damohorský*
- *Daniela Ecker*
- *Franziska Heß*
- *Ferdinand Kerschner*
- *Irmgard Kerschner*
- *Volker Mauerhofer*
- *Adam Novák*
- *Mario Pöstinger*
- *Klaus Rheda*



## KURZ BERICHTET: NEUE BEITRÄGE IN DER TIRUP

In letzter Zeit sind in der TiRuP ([www.tirup.at](http://www.tirup.at)) mehrere topaktuelle Beiträge erschienen:

**Alexander Rabitsch / Peter Scheibl, Prüfpunkte nach Art 21 Abs 2 OCR zu den Tierschutzaufgaben beim Transport von Tieren – Vorstellung einer Checkliste für Rinderexporte**

TiRuP 2023/A, 45-61

DOI: 10.35011/tirup/2023-6

### Zum Inhalt:

Die VO (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen regelt ua die Prüfverpflichtung für Langstreckentransporte gem VO (EG) 1/2005. Die Überprüfung dient der Einhaltung der Tierschutzaufgaben beim Transport von Hausequiden, -rindern, -schafen, -ziegen oder -schweinen und umfasst zahlreiche Kriterien aus verschiedenen Rechtsbereichen. Die vorliegende Arbeit stellt das Ausmaß der Prüfverpflichtung dar und eine umfangreiche Checkliste vor.

**Rainer Weiß, Schutzdefizite in Bezug auf den Eurasischen Luchs (*Lynx lynx*) im Natura 2000-Schutzgebiet Nationalpark OÖ Kalkalpen**

TiRuP 2023/A, 63-102

DOI: 10.35011/tirup/2023-7

### Zum Inhalt:

Das Gebiet der nördlichen Kalkalpen würde eigentlich einen perfekten Lebensraum für den Luchs bieten. Nachdem der Luchs (nicht nur hier) zwischenzeitlich fast vollständig ausgerottet war, konnte seit der Gründung des Nationalparks OÖ Kalkalpen im Jahr 1997 in diesem Bereich ein guter Schutz für den Luchs erreicht werden, und zwar sowohl betreffend den Habitatschutz als auch in Bezug auf den Artenschutz. Allerdings bestehen zahlreiche Probleme, die ein Überleben der sehr kleinen Population derzeit als sehr fraglich erscheinen lassen.

Redaktion

## GRATULATION



Unsere Mitarbeiterin Dr.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Daniela Ecker, LL.B., hat eben eine hervorragende Dissertation zum Thema „Zivilrechtliche Verantwortlichkeit für fehlerhafte Nachhaltigkeitsberichterstattung – mit Fokus auf die Außenhaftung“ verfasst und sehr erfolgreich verteidigt und damit das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der JKU mit Auszeichnung abgeschlossen. Die MitarbeiterInnen des Instituts gratulieren zu dieser Leistung ganz herzlich!

Redaktion

### Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.